

Gesuch Arbeitgeber betreffend Einarbeitung

Die Unterlagen sind dem Arbeitsmarkt Service Liechtenstein und der Arbeitslosenversicherung vor Beginn der Einarbeitung einzureichen. Das Gesuch kann nur bearbeitet werden, wenn dieses vollständig ausgefüllt ist und sämtliche erforderlichen Beilagen vorhanden sind.

Firma: _____ Kontaktperson: _____

Adresse: _____ PLZ, Ort: _____

Tel.-Nr.: _____ Fax-Nr.: _____

Konto: _____
 (Postcheckkonto oder Bankkonto und Banken-Clearing-Nr. angeben)

Einarbeitung von:

Name, Vorname: _____

AHV-Nr.: _____

Einarbeitung als: _____

Verantwortlich für die Einarbeitung: _____

Beginn und Dauer der Einarbeitung: _____ Mt.

Wöchentliche Normalarbeitszeit im Betrieb: _____ Std.

Wöchentliche Normalarbeitszeit des einzuarbeitenden Arbeitnehmers: _____ Std.

Bruttolohn (inkl. allfällige Einarbeitungszuschüsse) während der Einarbeitung: CHF _____

Vorgesehener Bruttolohn nach der Einarbeitung, ab: _____ CHF _____

Begründung: _____

Die im Gesuch aufgeführten Angaben wurden vollständig und wahrheitsgetreu gemacht. Die im Beiblatt genannten Verpflichtungen gelten als integrierter Bestandteil.

 Ort und Datum

 Arbeitgeber/in
 (Stempel und Unterschrift)

Der Arbeitgeber verpflichtet sich:

- Den Versicherten in seinem Betrieb unter geeigneter Aufsicht einzuarbeiten.
- Mit dem Arbeitnehmer ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit einer Minimaldauer abzuschließen und falls eine Probezeit vorgesehen wird, diese in der Regel auf einen Monat zu beschränken und dies ausdrücklich festzuhalten.
- Die Minimaldauer entspricht der Einarbeitungszeit zuzüglich der Kündigungsfrist von 1 Monat. Nach der Probezeit ist der Arbeitsvertrag während dieser Minimaldauer in der Regel nur bei Vorliegen wichtiger Gründe kündbar.
- Da es sich um ein unbefristetes Arbeitsverhältnis handelt, muss es durch Kündigung aufgelöst werden. In diesem Fall ist der Arbeitsmarkt Service Liechtenstein umgehend zu informieren.
- Dem Arbeitnehmer die Zuschüsse zusammen mit dem Restlohn monatlich rechtzeitig auszurichten und mit der Arbeitslosenversicherung nach deren Weisungen abzurechnen.
- Auch auf den Einarbeitungszuschüssen werden Sozialversicherungsbeiträge erhoben (AHV, IV, FAK, ALV, etc., sofern das Arbeitsverhältnis mehr als 3 Monate dauert und einen Jahreslohn ergibt, der mindestens dem Mindestlohn entspricht).
- Auch von den Einarbeitungszuschüssen den Arbeitnehmeranteil der Sozialversicherungsbeiträge abzuziehen und ihn zusammen mit dem Arbeitgeberanteil an die AHV-Ausgleichskasse bzw. Pensionskasse zu überweisen.
- Nach Weisung dem Arbeitsmarkt Service Liechtenstein einen schriftlichen oder telefonischen Zwischenbericht ca. nach der Hälfte der Einarbeitungszeit sowie am Ende der Einarbeitungszeit einen kurzen schriftlichen Bericht über die Weiterbeschäftigung (z.B. in Form eines Zwischenarbeitszeugnisses) zu unterbreiten.